

§ 1 (Name und Sitz)

Der Verein führt den Namen „**Hilfreich in Goldbach**“.

Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt dann den Zusatz "e.V."

Der Sitz des Vereins ist Goldbach, Altmutterweg 2-4.

§ 2 (Geschäftsjahr)

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 (Zweck des Vereins)

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar - gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Unterstützung hilfsbedürftiger Personen sowie die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger und mildtätiger Zwecke.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch direkte Hilfsleistungen (z.B. Nachbarschaftshilfe, haushaltsnahe Dienstleistungen) und indirekt durch die Stärkung und den Ausbau der örtlichen Sozialstruktur sowie die Vernetzung sozialer Einrichtungen, Gruppierungen und öffentlicher sowie privater sozialer Angebote.

Der Verein darf hierzu anderen gemeinnützigen oder mildtätigen Vereinen und Organisationen beitreten sowie sich an gemeinnützigen Projekten, Einrichtungen und Unternehmen beteiligen.

§ 4 (Selbstlose Tätigkeit)

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 5 (Mittelverwendung)

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 6 (Verbot von Begünstigungen)

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Ehrenamtlich tätigen Personen kann der Ersatz nachgewiesener Auslagen und eine angemessene Aufwandsentschädigung gewährt werden.

Über die Höhe der einzelnen angemessenen Entschädigungen beschließt die Mitgliederversammlung.

§ 7 (Erwerb der Mitgliedschaft)

Vereinsmitglieder können natürliche Personen oder juristische Personen werden.

Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen.

Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem/der Bewerber/in die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.

Personen, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 8 (Beendigung der Mitgliedschaft)

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt zum Ende des Jahres der Austrittserklärung, durch Ausschluss, Tod oder Auflösung der juristischen Person mit Eintritt des Ereignisses.

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer Frist von mindestens drei Monaten jeweils zum Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen.

Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Über die Entscheidung ist das Mitglied schriftlich in Kenntnis zu setzen.

Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist.

Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig.

Dem Mitglied bleibt die Überprüfung der Maßnahme durch Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten. Die Anrufung eines ordentlichen Gerichts hat aufschiebende Wirkung bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung.

§ 9 (Beiträge)

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung.

§ 10 (Organe des Vereins)

Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung,
- der Vorstand.

§ 11 (Mitgliederversammlung)

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan.

a) Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere

- die Wahl und Abwahl des Vorstands, Entlastung des Vorstands,
- Entgegennahme der Berichte des Vorstandes,
- Wahl des Leitungsteams und der Kassenprüfer/innen,
- Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit sowie über die Höhe von Aufwandsentschädigungen,
- Beschlussfassung über die Änderung der Satzung,
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins,
- Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen, Entscheidung über Ehrenmitgliedschaften,

Die Mitgliederversammlung übernimmt sonstige Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.

b) Einberufung und Leitung

Möglichst im ersten Quartal eines jeden Geschäftsjahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.

Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von einem Monat unter Angabe der Tagesordnung einberufen.

Die Einberufung erfolgt wirksam schriftlich.

Die Frist beginnt mit dem auf die Veröffentlichung der Einladung folgenden Tag.

Die Einladung gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn sie an die letzte dem Verein bekannt gegebene Adresse bzw. digitale Adresse gerichtet war.

Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich bzw. durch E-Mail förmlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen.

Anträge über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Bei Bedarf ist eine Mitgliederversammlung auch virtuell unter Verwendung der digitalen Möglichkeiten wirksam durchführbar.

Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet.

c) Abstimmungen und Beschlüsse

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden.

Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.

Die Form der schriftlichen und geheimen Wahl ist nur erforderlich, sofern aus der Mitgliederversammlung ein entsprechender Antrag gestellt wird.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

Die gefassten Beschlüsse werden den Mitgliedern in einem Ergebnisprotokoll bekanntgegeben. Hierfür ist sowohl eine Veröffentlichung in Medien als auch eine Zusendung in digitaler Form zulässig.

§ 12 (Vorstand)

Der Vorstand im Sinn des § 26 BGB besteht aus dem/der 1. und 2. Vorsitzenden. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

Jedes Vorstandsmitglied vertritt den Verein für sich unabhängig.

Im Innenverhältnis soll gelten, dass der 2. Vorsitzende jedoch nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden oder mit Beauftragung durch den 1. Vorsitzenden die Vertretung übernimmt.

Der Vorstand beschließt unter Einbindung der gewählten Mitglieder des Leitungsteams (§ 13) mit einfacher Mehrheit in Sitzungen oder im Umlaufverfahren in Angelegenheiten, für die nicht die Mitgliederversammlung zuständig ist.

Einladungen erfolgen schriftlich durch E-Mail, ggf. Brief mit einer Frist von 14 Tagen, in dringlichen Angelegenheiten verkürzt sich diese Frist auf fünf Tage. Gleiche Fristen für die Rückantwort gelten im Umlaufverfahren.

Für Entscheidungen ist die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Enthaltungen bleiben hierbei unberücksichtigt.

Alle Beschlüsse sind zu protokollieren.

Der Vorstand ist dabei an diese Satzung, den Haushaltsplan, die Geschäftsordnung des Leitungsteams und die satzungsgemäßen Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.

Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt.

Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden.

Wiederwahl ist zulässig.

Die Mitglieder des Vorstands bleiben solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstandsmitglied.

§ 13 (Leitungsteam)

Der Vorstand (§ 12) bildet mit folgenden Personen das Leitungsteam:

Schriftführer/in

Kassenwart/in

bis zu fünf Beisitzer/innen

Eine Beisitzerposition soll durch die/den amtierende/n Bürgermeister/in besetzt werden.

Das Leitungsteam gibt sich eine Geschäftsordnung.

Die Mitglieder des Leitungsteams werden auf drei Jahre gewählt.

Scheidet ein Mitglied des Leitungsteams vorzeitig aus dem Amt aus, so kann das Leitungsteam für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein neues Mitglied hinzuwählen.

§ 14 Beirat

Die Mitgliederversammlung ist berechtigt, bei Bedarf einen Beirat als beratendes Gremium zu installieren.

Die Festlegung der Anzahl der Beiratsmitglieder, die Bestellungszeit und deren Aufgabenbereich bestimmt die Mitgliederversammlung.

Mitglieder des Beirats müssen nicht zwingend Mitglieder des Vereins sein.

§ 15 Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen

Der Verein legt seiner Tätigkeit für jedes Geschäftsjahr einen Haushaltsplan zugrunde, aus dem die Einnahmen und Ausgaben nach Entstehungsgrund oder Zweck und Betrag ersichtlich sind.

Der Haushaltsplan ist wirtschaftlich und sparsam aufzustellen und zu vollziehen. Ausgaben dürfen nur zur Erfüllung des Vereinszwecks (§ 2) getätigt werden.

Über alle Einnahmen und Ausgaben ist in der Gliederung des Haushaltsplans Buch zu führen.

Nach Abschluss des Geschäftsjahres wird der Jahresabschluss von zwei mit der Rechnungsprüfung beauftragten Personen geprüft.

§ 16 Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von drei Jahren zwei Kassenprüfer/in. Diese/r dürfen nicht Mitglied des Vorstands bzw. Leitungsteams sein. Wiederwahl ist zulässig.

§ 17 Datenschutz

- a) Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben des Vereins und der Verpflichtungen werden im Verein unter Beachtung der entsprechenden gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) und der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) folgende personenbezogene Daten von Vereinsmitgliedern digital gespeichert:
Name, Adresse, Telefonnummer, E-Mail-Adresse, Geburtsdatum, Bankverbindung
- b) Die digitale Erfassung der Daten erfolgt unter der Maßgabe, dass die Mitglieder der Speicherung mit der Beitrittserklärung zustimmen.
- c) Den Organen des Vereins, allen MitarbeiterInnen oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekanntzugeben, Dritten zugänglich zu machen, oder sonst zu nutzen. Diese Bestimmung besteht auch nach dem Ausscheiden des Mitglieds aus dem Verein fort.
- d) Zur Wahrnehmung satzungsgemäßer Mitgliederrechte kann auf Verlangen der Vorstand Mitgliedern bei Darlegung eines berechtigten Interesses Einsicht in das Mitgliederverzeichnis gewähren sofern schriftlich versichert worden ist, dass die Adressen nicht zu andern Zwecken verwendet werden.
- e) Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden personenbezogene Daten, soweit sie die Kassengeschäfte betreffen, entsprechend der steuerrechtlichen Fristen aufbewahrt.

§ 18 Auflösung des Vereins

Für die Auflösung des Vereins ist eine 2/3-Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Markt Goldbach, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

Diese Satzung wurde in der Gründungsversammlung am 19.02.2021 beschlossen.

Ort, Datum